

BERGRIFFSERLÄUTERUNG:

Kind = 0 – 14 Jahre

Jugendliche = 14 – unter 18 Jahre

Personensorgeberechtigte/r = Die Eltern oder ein Vormund (bestellt vom Familiengericht)

Erziehungsbeauftragte/r = Personen über 18 Jahren, die dauerhaft oder vorübergehend Erziehungsaufgaben wahrnehmen, wenn diese mit den Personensorgeberechtigten vereinbart sind (lt. Jugendschutzgesetz).

Was muss ein Erziehungsbeauftragter erfüllen?

- er/sie muss volljährig sein
- er/sie muss sich ausweisen können
- er/sie muss in der Lage sein, ein Kind/Jugendlichen zuverlässig und verantwortungsvoll zu beaufsichtigen
- er/sie muss die Regelungen des Jugendschutzgesetzes kennen und achten:
 - Alkoholverbot für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren
 - Verbot von Spirituosen/branntweinhaltigen Getränken (inkl. Mixgetränke) für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren
 - Rauchverbot für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren
- Er/sie muss dem zu beaufsichtigten Kind/Jugendlichen den sicheren Heimweg gewährleisten

Wann gilt der Erziehungsauftrag?

- Die erziehungsbeauftragte Person muss die Kopie des Ausweises von mind. einem der erziehungssorgeberechtigten Personen mitführen
- Er/sie muss das ausgefüllte Formular mit sich führen und auf Anfrage vorlegen
- Er/sie muss sich während der Zeit des Erziehungsauftrags die ganze Zeit zusammen mit dem Kind aufhalten

Wann gilt der Erziehungsauftrag nicht?

In Bezug auf Altersfreigaben (FSK) hat der Erziehungsauftrag keine Wirkung. Die Altersfreigaben bleiben auch in Anwesenheit eines Erziehungsbeauftragten ausnahmslos bindend.

Als Beispiel: Ein Minderjähriger darf trotz Erziehungsbeauftragung keine Filmvorführungen mit der Kennzeichnung „FSK ab 18 freigegeben“ besuchen.